

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien
zur Sicherstellung der
sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung

(RL Digitalisierung im Gesundheitswesen — DigGes)

Erl. d. MS v. 13. 01. 2021

— VORIS 21069 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), Zuwendungen für Investitionen in die Digitalisierung aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Durch die Förderung von innovativen Projekten und Maßnahmen mit digitalen Werkzeugen soll eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen erreicht und allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben im eigenen häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Dies betrifft Vorhaben oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von Leistungserbringern und an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligter in einer definierten Region (z. B. innerhalb eines Landkreises oder in einem Versorgungsbezirk). Weitere Ziele sind, barrierefreie moderne digitale und telemedizinische Anwendungen zu fördern sowie erfolgreiche Digitalisierungsprojekte in Niedersachsen auszuweiten, mit der Absicht, diese in die Regelversorgung zu überführen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) handelt, gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 im Förderbereich Telemedizinische Projekte:

die digitale Unterstützung sektorenübergreifender Versorgungsprozesse und zur Optimierung der Gestaltung von Versorgungs- und Kommunikationsprozessen in den Bereichen Prävention, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Diagnose, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge und Pflege. Dadurch sollen die Leistungserbringer bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltig und umfassend von barrierefreien modernen, digitalen Werkzeugen unterstützt werden, um eine patientenorientierte digitale Gesundheitsversorgung sicherzustellen;

2.1.2 im Förderbereich Ambient Assisted Living:

Investitionen zum Einsatz von digitalen Assistenzsystemen, die eine gesellschaftliche Teilhabe sowie ein selbstbestimmtes Leben in einer selbstgenutzten Wohnung sowohl von älteren Menschen als auch von Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen.

2.2 Gefördert werden im Rahmen von Nummer 2.1 projektbezogene Investitionsausgaben für

2.2.1 Digitalisierungsmaßnahmen zur Vernetzung von mindestens zwei Zuwendungsempfängern,

2.2.2 Digitalisierungsmaßnahmen zur Kommunikation zwischen Versorgungseinrichtungen untereinander oder direkt mit betroffenen Menschen (z. B. barrierefreie sichere Videokonferenz und -sprechstunde, Datenübertragung von biometrischen Signalen),

2.2.3 bürger- und patientenorientierte digitale barrierefreie Anwendungen, die den Zugang zum Versorgungssystem erleichtern oder den regulären Versorgungspfad unterstützen oder ergänzen,

2.2.4 assistierende barrierefreie digitale Technologien im Wohnumfeld und in (Pflege- und Wohn-) Einrichtungen (z. B. zur Notfallerkennung und zur Sicherheit, Telepräsenzsysteme) in vorpflegerischen, pflegerischen und ambulanten Bereichen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind

3.1.1 die an der regionalen Gesundheitsversorgung beteiligten juristischen Personen,

3.1.2 Träger von Einrichtungen (ambulante, teilstationäre und stationäre) sowie Institutionen des Gesundheitswesens,

3.1.3 juristische Personen, die seniorengerechten Wohnraum sowie Wohnraum für Menschen mit Unterstützungsbedarf mit digitalen Assistenzsystemen schaffen und/oder ausstatten wollen.

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterreichen. Letztempfänger sind Mitglieder, Unterorganisationen oder nachgeordnete Einheiten der Erstempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, sofern nicht gleichzeitig eine Finanzierung der Maßnahmen durch andere Förderprogramme erfolgt.

4.2 Die Verwendung der Zuwendung muss nachweislich an niedersächsischen Standorten unabhängig vom Sitz der Zentrale des Trägers erfolgen. Bei einrichtungsunabhängigen Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit müssen die von der Investitionsmaßnahme betroffenen Menschen ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und die Maßnahme muss auch an ihrem Wohnsitz durchgeführt werden.

4.3 Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan und eine Projektskizze mit der Beschreibung der Zielsetzung beizufügen, in der Ausführungen zu folgenden Kriterien enthalten sind:

- Versorgungsbezug,
- Bürger- und Patientenorientierung,
- Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- Barrierefreiheit,
- intersektorale Zusammenarbeit,
- Unterstützungsgrad,
- Prognose der Verlängerung des selbständigen Wohnens in der eigenen Wohnung,
- Möglichkeiten der Verstetigung,
- Interoperabilität; für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 müssen zusätzliche Ausführungen zur Kompatibilität der Telematikinfrastruktur der gematik gemacht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 200 000 EUR beschränkt. Abweichungen von der Bagatellgrenze (VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO) sind zulässig, um mit den Fördergegenständen (vgl. Nummer 2) die in Nummer 1 genannten Förderziele bis zum Jahr 2023 umfassend und flächendeckend erreichen zu können.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.3.1 Investitionen in Informationstechnik (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln. Der Investition zuzurechnen sind die für eine Errichtung anfallenden Ausgaben für die Schaffung der dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen in Höhe von maximal 20 % der Gesamtinvestition;

5.3.2 Investitionen zur Schaffung digitaler Voraussetzungen, um die in Nummer 2.1 genannten Ziele umzusetzen. Für die Bereitstellung von Accesspoints für lokale drahtlose Netzwerke oder kabelgebundene Netzwerke können Mittel in Höhe von mehr als 5 000 EUR brutto und maximal 25 000 EUR brutto je beteiligter Einrichtung gefördert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge des Letztempfängers schriftlich und elektronisch bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.5 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiter. Diesem obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung entsprechend dem zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid nach.

6.6 Über die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, darf vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügt werden.

6.7 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den ANBest-P/ANBest-Gk.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 01. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie